Rechtsvergleichende Inspirationsquellen für das Aktiengesetz von 1965 und seine Ausstrahlung auf ausländische Aktienrechte

Holger Fleischer[*]

Inhaltsübersicht

I. Zirkulation von Rechtsideen im modernen Aktienrecht 326
II. Rechtsvergleichende Inspirationsquellen für das Aktiengesetz von 1965 . . . 326
1. Die Materialsammlung des BMJ zu ausländischen Aktiengesetzen von 1955 326
2. Eine internationale Landkarte der Aktienrechtsreformen nach 1937 . . . 328
3. Die Drillingsjahre 1964/65/66 als aktienrechtliche Reformjahre. 329
a) USA: Securities Acts Amendments 1964 329
b) Österreich: Aktiengesetz vom März 1965 330
c) Frankreich: Loi du 24 juillet 1966. 331
d) Weitere Reformen und Reformprojekte 331
4. Einflüsse ausländischer Aktienrechte auf das deutsche Aktiengesetz von 1965 332
a) Ablehnung ausländischer Alternativmodelle. 332
b) Öffnung gegenüber ausländischen Rechtsinnovationen. 333
5. Zwischenbefund: Comparare necesse est! 335
III. Rechtsvergleichende Ausstrahlung des Aktiengesetzes von 1965 336
1. Österreich 336
2. Schweiz. 338
3. Frankreich 339
4. Italien. 340
5. England. 341
6. Japan 342
7. Osteuropa 343
8. Ausblick: Rechtsvergleichendes Renommee ist vergänglich!. 344
IV. Schluss: 1965 als „Jahr des Umbruchs“ in der (Aktienrechts-)Geschichte Deutschlands 345

* Prof. Dr. Dr. h.c. *Holger Fleischer,* LL. M. (Michigan), ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

I. Zirkulation von Rechtsideen im modernen Aktienrecht

Richtig verstandene Rechtsvergleichung ist keine Einbahnstraße, sondern ein stetes Geben und Nehmen. Der große italienische Komparatist *Rodolfo Sacco* hat dafür den schönen Begriff der *circolazione dei modelli* geprägt.[1] Eine solche Zirkulation von Rechtsideen lässt sich auch in der Entwicklung des modernen Aktienrechts nachweisen.[2] Der vorliegende Beitrag besteht daher aus zwei Teilen: Er inspiziert zunächst die rechtsvergleichenden Inspirationsquellen für das deutsche Aktiengesetz von 1965 und erkundet sodann die Ausstrahlung dieser Kodifikation auf ausländische Aktienrechte.

II. Rechtsvergleichende Inspirationsquellen für das Aktiengesetz von 1965

1. Die Materialsammlung des BMJ zu ausländischen Aktiengesetzen von 1955

Im Vorwort des Referentenentwurfs eines Aktiengesetzes vom Oktober 1958 schrieb der damalige Bundesminister der Justiz, *Fritz Schäffer*, dass sich sein Ministerium mit einer umfangreichen Materialsammlung einen Überblick über die modernen ausländischen Aktiengesetze verschafft habe.[3] Wer diesem Hinweis weiter nachspürt, wird im Koblenzer Bundesarchiv in den Beständen des Bundesjustizministeriums fündig. Dort stößt man in einem größeren Aktenkonvolut auf eine Materialsammlung zum ausländischen Aktienrecht vom Juli 1955 aus der Feder von *Ulrich Eckardt*[4], einem damaligen Referenten in der Abteilung III Handels- und Wirtschaftsrecht und späterem Mitherausgeber eines mehrbändigen Kommentars zum neuen Aktiengesetz.[5] Sie umfasst etwa 560 Seiten, hat einen Schwerpunkt im Rahmen der Unternehmensverfassung und ordnet das rechtsvergleichende Material unter den Abschnittsüberschriften Hauptversammlung, Verwaltung, Aufsichtsorgan und Rechte des Aktionärs hinsichtlich der Verwaltung. In dieser Zusammenstellung wurden insbesondere die Aktienrechte jener Länder verarbeitet, die ihre Gesetze seit Mitte der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts neu gestaltet haben und daher bei den Vorbereitungen zum Aktiengesetz von 1937 nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Zur Materialgewinnung hatte sich das Ministerium an ganz verschiedene Stellen gewandt. So findet

1 Vgl. *Sacco*, Circolazione e mutazione dei modelli giuridici, in Digesto delle Discipline Privatistiche, Sezione civile, vol. II, 1988, 365.

2 Eingehend dazu der Sammelband von *Gepken-Jager/van Solinge/Timmerman* (Hrsg.), VOC 1602–2002, 400 Years of Company Law, 2005.

3 BMJ (Hrsg.), Referentenentwurf eines Aktiengesetzes, 1958, S. VIII: „*Das Bundesjustizministerium hat die Reformwünsche seit langem sorgfältig beobachtet und an allen Sitzungen und Gremien, die sich mit Fragen der Aktienrechtsreform befaßt haben, soweit es ihm möglich war, teilgenommen. Mit einer umfangreichen Materialsammlung hat es sich einen Überblick über die Reformgedanken im Inland und über die modernen ausländischen Aktiengesetze zu verschaffen versucht.*“

4 Vgl. Bundesarchiv Koblenz, Bestand Bundesjustizministerium (B 141), 2387–2388, Materialzusammenstellung *Eckardt*, Teil B Ausländisches Recht, Juli 1955 (Mikrofiche).

5 Vgl. *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG, 1973.

sich in den Akten etwa ein Brief von *Ernst Geßler* vom September 1954, in dem er das damals noch in Tübingen ansässige Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht um Unterstützung bat.[6] Außerdem wurden die diplomatischen Auslandsvertretungen Deutschlands um Mithilfe bei der Materialerschließung gebeten.[7]

Die Zusammenstellung ausgewählter Auslandsrechte ist sorgfältig kompiliert, auch wenn sie vor allem aus deutschsprachigen Abhandlungen schöpft, die in den vierziger und fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts erschienen sind, häufig in Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ) und in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (ZHR). Sie bleibt von ihrem eigenen Anspruch als „*Materialsammlung*" und in ihrer wissenschaftlichen Durchdringung hinter dem Grundlagenwerk „Die Aktienrechte der Gegenwart" aus dem Jahre 1932 zurück, das *Walter Hallstein*, der spätere Kommissionspräsident der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Auftrag des Reichsjustizministeriums und des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht zur Vorbereitung der Aktienrechtsreform von 1937 vorgelegt hatte.[8] Gleichwohl belegt diese Zusammenstellung, mit welcher Akribie und Ernsthaftigkeit sich das Ministerium um die beste Lösung für die als regelungsbedürftig erachteten Probleme bemüht hatte.[9] Zugleich wird deutlich, mit welchen logistischen Problemen die Rechtsvergleichung damals kämpfte und wie leicht in der digitalen Welt von heute vieles fällt. Bedauerlich ist und bleibt allerdings, dass es im Jahre 2015 trotz allen Werbens für den Rechtsstandort Deutschland noch immer keine offizielle und für jedermann zugängliche Übersetzung des deutschen Aktiengesetzes ins Englische gibt.[10] Zahlreiche Nachbarländer haben den institutionellen Wert solcher Übersetzungen längst erkannt.

6 Vgl. Bundesarchiv Koblenz, Bestand Bundesjustizministerium (B 141), 2340, S. 86, Schreiben von *Ernst Geßler* an das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht vom 4. September 1954 mit einer recht selbstbewussten Antwort des damaligen Bibliotheksdirektors *des Coudres* vom 7. September 1954, S. 89: „*[…] Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Bibliothek des Instituts satzungsgemäß Präsenzcharakter hat, sich also leider eine Ausleihe nach auswärts verbietet. Da das Aktienrecht zu den bevorzugt hier eingesehenen Rechtsgebieten gehört, wird sich auch eine Ausnahmeerteilung kaum ermöglichen lassen.*" (Mikrofiche).

7 Vgl. die Nachweise verschiedener Botschaftsberichte bei *Bahrenfuss*, Die Entstehung des Aktiengesetzes von 1965, 2001, S. 106 mit Fn. 41.

8 Vgl. *Hallstein*, Die Aktienrechte der Gegenwart. Gesetze und Entwürfe in rechtsvergleichender Darstellung, 1931.

9 Gleichsinnig die Einschätzung von *Bahrenfuss* (Fn. 7), S. 140: „*Dabei zeigt die Länge des Teils B, wie sehr man im BMJ Wert darauf legte, eine möglichst umfassende Zusammenstellung aller für die eigene Arbeit relevanten aktienrechtlichen Bestimmungen zu erhalten. Man wollte die verschiedenen Problempunkte aus möglichst vielerlei Blickrichtungen betrachten und analysieren. Darin spiegelt sich ganz deutlich das Bestreben nach einer großen Aktienrechtsreform wider. Das BMJ bemühte sich um die ausgereiftesten Lösungen für die aktienrechtlichen Streitfragen, um auf diese Weise weitere Reformen auf lange Zeit überflüssig zu machen.*"

10 Verfügbar ist immerhin eine aktuelle Übersetzung des GmbH-Gesetzes unter www.gesetze-im-internet.de/englisch_gmbhg/index/htm/.

2. *Eine internationale Landkarte der Aktienrechtsreformen nach 1937*

Wie sah nun die aktienrechtliche Landschaft in Europa und der Welt zwischen 1935 und 1965 aus? Welche wesentlichen kodifikatorischen Neuerungen waren während dieser Zeitspanne in unseren Nachbarländern zu verzeichnen? In chronologischer Reihenfolge ist zunächst die schweizerische Aktienrechtsordnung von 1936 zu nennen, die nach Vorarbeiten von einem Vierteljahrhundert am 1. Juli 1937 endlich in Kraft trat.[11] Sie zielte mit ihrer liberalen Grundausrichtung insbesondere darauf ab, sich von ausländischen Regelungsvorbildern zu emanzipieren und dem Gedeihen der Unternehmen Vorrang einzuräumen.[12] Es folgte die Reform des italienischen Aktienrechts durch den *Codice civile* von 1942[13], der ebenso wie das schweizerische Obligationenrecht als *Code unique* ausgestaltet ist. Vier Jahre später erließ Schweden ein neues Kapitalgesellschaftsgesetz, das am 1. Januar 1948 in Kraft trat und mangels eines gesonderten GmbH-Gesetzes auch den Bedürfnissen kleinerer und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen musste. Aus dem gleichen Jahr stammt der britische *Companies Act 1948*[14], der unter anderem Reformvorschläge des *Cohen Committee* von 1945 zur Verbesserung der aktienrechtlichen Publizität[15] aufgriff und im Anhang mit dem sog. *Table A* eine Mustersatzung für *public companies* enthielt. Hinzuweisen ist ferner auf die Reform in Spanien vom Juli 1951, mit der die *sociedad anónima* aus dem Handelsgesetzbuch herausgelöst wurde. Sie fußte auf der Überzeugung, dass der Aktiengesellschaft im bisherigen Recht allzu große Freiheiten zugebilligt wurden – zum Schaden der Gesellschaft selbst und ihrer Bezugsgruppen.[16]

Von den außereuropäischen Kodifikationen hat zunächst das brasilianische Aktiengesetz von 1940 eine gewisse Aufmerksamkeit erfahren, das in der Praxis aller-

11 Vgl. *Egger*, SJZ 1937, 1, 2 mit einer bemerkenswerten Gegenüberstellung zum deutschen Aktiengesetz von 1937: *„Daß dem so ist, bestätigt auf das eindrücklichste das am 30. Jan. 1937 erlassene neue deutsche Aktienrecht. Mit seinen über dreihundert, zum Teil schwer beladenen, hin und wieder seitenlangen Paragraphen stellt es den Typus eines polizeistaatlichen Gesetzes dar, das sich denn auch oft genug wie ein Polizeireglement liest.“*

12 Eingehend *Weiss*, Zum Schweizerischen Aktienrecht, 1968, Rn. 49 ff. und 153; kurz und knapp *Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel*, Schweizerisches Aktienrecht, 1996, § 4 Rn. 41: *„Die Grundhaltung des Gesetzgebers von 1936 war gekennzeichnet von einer liberalen Rückgewinnung der Unabhängigkeit von ausländischen Vorbildern.“*

13 Näher dazu Relazione del Ministro Guardasigilli Grande al codice civile 1942, Nrn. 941 ff.; rückblickend *Rondinone*, Storia inedita delle codificazione civile, 2003, S. 341 ff.

14 Dazu *Gower*, The Principles of Modern Company Law, 1. Aufl. 1954, S. 54.

15 Report of the Committee on Company Law Amendments (1945), Cmnd. 6659, Rn. 5: *„[…] to ensure that as much information as is reasonably required shall be made available both to the shareholders and creditors of the companies concerned and to the general public.“*; allgemein dazu *Horwirtz*, 62 L.Q.R. 75 (1946).

16 So etwa die Einschätzung von *Uria*, Derecho Mercantil, 6. Aufl. 1968, S. 177: *„El carácter dispositivo de la mayoría de los preceptos dedicados por el Código a la sociedad anónima dejaba prácticamente inoperante ese ordenamiento legal, de suyo exiguo e insuficiente, y la consecuencia era que las sociedades se constituian y regían por la voluntad de los socios en régimen de tanta libertad que fueron posibles las más extrenas combinaciones, muchas veces contrarias a la esencia misma de la sociedad.“ Uria* war an der Abfassung des neuen Aktiengesetzes maßgeblich beteiligt.

dings großenteils von Familiengesellschaften genutzt wurde.[17] Japan führte im Jahre 1950 unter dem Druck der Alliierten eine grundlegende Reform seines Aktienrechts durch[18], die vornehmlich am *Illinois Business Corporation Act* von 1933 Maß nahm. Dies beruhte allerdings weniger auf dessen gesetzgeberischer Exzellenz, sondern darauf, dass die federführenden Vertreter von US-amerikanischer Seite aus Chicago stammten[19] – solche Zufälle sind bei rechtsvergleichenden Importen keine Seltenheit. Vervollständigt wird das zeitgenössische Panorama aktienrechtlicher Reformgesetze durch den kanadischen *Companies Act 1952*, der neben die Gesellschaftsrechtsgesetze der kanadischen Provinzen trat.[20]

3. Die Drillingsjahre 1964/65/66 als aktienrechtliche Reformjahre

Die nächste Station unserer kurzen juristischen Zeitreise ist schon 1965. Dieses Jahr als *annus mirabilis* des Aktienrechts zu feiern, wäre sicher übertrieben. Historisch bemerkenswert ist aber, dass binnen weniger Monate in zahlreichen Ländern große Legislativakte verabschiedet oder vorbereitet wurden – ein Umstand, der schon im zeitgenössischen Schrifttum Erwähnung fand.[21] Zwanzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs standen die Zeichen in einer Zeit fortwährenden Wirtschaftswachstums vielerorts auf Reformkurs.

a) USA: Securities Acts Amendments 1964

Den Anfang machte der US-amerikanische Gesetzgeber, der auf Bundesebene die größte Reform des Kapitalmarktrechts seit Inkrafttreten des *Securities Act* von 1933 und des *Securities Exchange Act* von 1934 auf den Weg brachte: die *Securities Acts Amendments* von 1964.[22] Sie beruhten auf einer berühmten Sonderuntersuchung der SEC zu den Wertpapiermärkten[23] und erstreckten die kapitalmarktrechtlichen Registrierungs- und Berichtspflichten fortan auf alle im Freiverkehr gehandelten Unternehmen mit mindestens 750 Anteilseignern und einem Aktivvermögen von mindestens 1 Mio. $. Zeitgleich mit dem Aktiengesetz von 1965 in Kraft getreten und regulatorisch

17 Vgl. *Azulay*, Rev. int. dr. comp. 1953, 329, 330.
18 Eingehend zur Geschichte des japanischen Gesellschaftsrechts *Baum/Takahashi*, in Röhl (Hrsg.), History of Law in Japan Since 1868, 2005, S. 330, 391 ff.
19 Dazu *Blakemore/Yazawa*, 2 Am. J. Comp. L. 12, 15 (1953).
20 Vgl. *Fraser/Stewart*, Company Law of Canada, 5. Aufl. 1962, S. 1 ff.
21 Vgl. aus deutscher Sicht *Geßler*, JBl 1966, 169: *„Das sich dem Ende zuneigende Jahr 1965 wird in dieser Reformwelle eine besondere Rolle spielen.“*; aus schweizerischer Perspektive *Hirsch*, ZSR 85 (1966), II, 1: *„Dans les pays européens, le droit de la société anonyme est en pleine évolution.“*; ferner *Bär*, ZSR 85 (1966), II, 321, 335 f. m.w.N. in Fn. 16; umfassend das Themenheft der Riv. soc. 1967, I, 1–307 unter dem Titel „Il movimento di riforma delle società per azioni in Europa“ mit Beiträgen aus belgischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, schweizerischer und spanischer Sicht.
22 Vgl. aus der zeitgenössischen Literatur etwa *Sclar*, 53 Cal. L. Rev. 1494 (1965).
23 Vgl. SEC, Special Study of Securities Markets, 1961; dazu etwa *Loss/Seligman/Paredes*, Securities Regulation, Band IV, 4. Aufl. 2009, S. 177.

außerordentlich erfolgreich[24], führen uns diese *Amendments* im rechtsvergleichenden Kontrast deutlich vor Augen, wie kapitalmarktfern die deutsche Kodifikation damals konzipiert war.[25]

b) Österreich: Aktiengesetz vom März 1965

In Österreich beschloss der Nationalrat am 31. März 1965 das Bundesgesetz über Aktiengesellschaften mit der Kurzbezeichnung „*Aktiengesetz 1965*", das zeitgleich mit dem hiesigen Aktiengesetz am 1. Januar 1966 in Kraft trat.[26] Bis dahin hatte auch dort das deutsche Aktiengesetz von 1937 gegolten, das 1938 für neugegründete und ein Jahr später für bestehende Aktiengesellschaften eingeführt worden war.[27] Vorbereitungen zur Austrifizierung dieses Gesetzes hatte das österreichische Ministerium für Justiz schon Mitte der fünfziger Jahre in die Wege geleitet.[28] Anders als in Deutschland[29] entschied man sich von Anfang an dafür, nur die notwendigsten Anpassungen an die österreichische Rechtsordnung vorzunehmen und auf eine grundlegende Reform vorerst zu verzichten.[30] Der führende österreichische Wirtschaftsrechtler jener Zeit, *Walter Kastner*, erklärte dies mit Unterschieden im Naturell: „*Zögert der Österreicher lieber mit Neuerungen, so hat der Deutsche eher eine Neigung, sich in gesetzlichen*

24 Näher dazu *Greenstone/Oyer/Vissing-Jorgensen*, Quarterly Journal of Economics 121 (2006), 399: „*The 1964 Securities Acts Amendments extended the mandatory disclosure requirements that had applied to listed firms since 1934 to large firms traded Over-the-Counter (OTC). We find several pieces of evidence indicating that investors valued these disclosure requirements, two of which are particularly striking. First, a firm-level event study reveals that OTC firms most impacted by the 1964 Amendments, had abnormal excess returns of about 3.5 percent in the weeks immediately surrounding the announcement that they had begun to comply with the new requirements. […].*"

25 Bündig *Schwark*, ZGR 1976, 271, 274: „Kapitalmarktferne"; eingehende Analyse bei *Fleischer*, ZIP 2006, 451 unter der Überschrift „Das Aktiengesetz von 1965 und das neue Kapitalmarktrecht".

26 Zu allen Einzelheiten *Kastner*, JBl 1965, 392 ff.

27 Näher dazu *Kalss/Eckert*, Die Entwicklung des österreichischen Aktienrechts, 2003, S. 328 ff.

28 Vgl. *Kalss/Eckert* (Fn. 27), S. 332 ff.; *Kastner*, JBl 1954, 577 ff.

29 Rückblickend dazu im Vergleich zu Österreich *Kropff*, in Lutter (Hrsg.), 25 Jahre Aktiengesetz, 1991, S. 19, 20: „*Anders als frühere Reformen ist das Aktiengesetz 1965 also keine Antwort auf ausgesprochene Mißstände. Die geringfügigen Spuren der Naziideologie hätten auch ohne tiefgreifende Reform eliminiert werden können, wie uns das die Österreicher seinerzeit vorgemacht haben.*"

30 Dazu *Kastner*, JBl 1965, 392, 393: „*Es überwog die Auffassung, daß das deutsche AktienG. als modernes, den europäischen Verhältnissen entsprechendes Recht anzusehen sei und daß in Österreich keine Mißstände im Bereich des Aktienrechtes, die Abhilfe erfordern, festzustellen seien, weshalb vom gut eingelebten Aktienrecht nur insoweit abzugehen sei, als hierfür entsprechend gewichtige Gründe vorliegen.*"; schon zuvor *ders.*, ÖBA 1962, 16, 22 f.; *ders.*, ÖJZ 1964, 2, 4; ferner das Resümee einer ministeriellen Umfrage bei *Kalss/Eckert* (Fn. 27), S. 336: „*Der Succus aus der Umfrage lässt sich auf die einfache Formel bringen: Grundsätzlicher Weiterbestand des aus Deutschland übernommenen Aktienrechts mit Ergänzungen, die auf die östereichischen Besonderheiten eingehen.*"

Reformen zu erproben."[31] Außerdem mangelte es an personellen Ressourcen für eine vollständige Überarbeitung, sodass es nahe lag, Deutschland mit einer großen Aktienrechtsreform vorausgehen zu lassen.[32]

c) Frankreich: Loi du 24 juillet 1966

In Frankreich hat der Gesetzgeber das Recht der Handelsgesellschaften durch die *Loi du 24 juillet 1966* grundlegend reformiert[33] – und dies auf den Tag genau 99 Jahre nach dem berühmten Aktiengesetz von 1867.[34] Die aktienrechtlichen Neuerungen zielten vor allem auf eine Verbesserung des Verkehrsschutzes und eine Stärkung der Aktionärsrechte[35], verbunden mit einer Vielzahl neuer Strafvorschriften[36]. Ihre redaktionelle Qualität wurde hochgelobt.[37] Rechtspolitischer Tadel richtete sich – vor allem in der Retrospektive[38] – gegen ihre fehlende Geschmeidigkeit, die der gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsfreiheit nur wenig Raum ließ.[39]

d) Weitere Reformen und Reformprojekte

Diese Liste zeitgenössischer Reformen und Reformprojekte ließe sich noch verlängern. So hatte in England das *Jenkins Committee* von 1962 als Reaktion auf missbräuchliche Praktiken bei Unternehmensübernahmen weitreichende Änderungsvorschläge unterbreitet[40], die im *Companies Act 1967* aber nur teilweise übernommen wurden.[41] In den

31 *Kastner*, WiPolBl 1967, 22.

32 Auch dazu *Kastner*, WiPolBl 1967, 22, 23: „*Ein kleiner Staat wie Österreich muß auch bedenken, daß ihm nicht jene große Zahl von fachlich geeigneten Mitarbeitern zur Verfügung steht, die jene unabsehbare, nötige Vorarbeit zu leisten vermag, wie sie zum Beispiel der Aktienrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegt. Dies ist ein Anlaß mehr, sich in freier Selbstbescheidung die wertvolle, große Arbeitsleistung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Aktienrechts nutzbar zu machen.*"

33 Eingehend *Merle*, Sociétés commerciales, 18. Aufl. 2015, Rn. 16 f.

34 So die Beobachtung von *Houin/Goré*, D. Chr. N° 23, n° spécial, 14.6.1967, Rn. 1: „*Le Garde de Sceaux, M. Foyer, a poussé le raffinement jusqu'à retarder de quelques jours la parution des nouveaux textes afin qu'ils soient promulgués exactement 99 ans après la Charte d l'Empire libéral sur les sociétés par actions, la loi du 24 juill. 1967.*"

35 Näher *Bézard*, La Société Anonyme, 1986, Rn. 393 ff. ; *Merle* (Fn. 33), Rn. 17.

36 Vgl. *Merle* (Fn. 33), Rn. 17: „La loi du 24 juillet 1966 comprenait plus de deux cents qualifications pénales."

37 Vgl. etwa *Bézard* (Fn. 35), Rn. 38: „*Les textes établis sont des monuments qui, par leur équilibre, leur précision, leur qualité rédactionelle appellent l'admiration.*"

38 Monographisch *Convert*, L'impératif et le supplétif dans le droit des sociétés. Étude de droit comparé (Angleterre, Espagne, France), 2003.

39 In diesem Sinne *Merle* (Fn. 33), Rn. 17; dies zugestehend auch *Bézard* (Fn. 35), Rn. 39: „*Certes les textes de la loi de 1966 et des décrets d'application de 1967 paraissent bien un peu compliqués et contraignants aux entrepreneurs et aux praticiens.*"

40 Report of the Company Law Committee (1962), Cmnd. 1749; dazu *Thompson*, J.B.L. 1963, 143.

41 Dazu *Gower*, The Principles of Modern Company Law, 3. Aufl. 1969, S. 55.

Niederlanden hatte die im Jahre 1960 eingesetzte *Verdam*-Kommission im November 1964 ihren Abschlussbericht vorgelegt, der sich allerdings erst sechs Jahre später in konkreten Reformgesetzen niederschlug.[42] In Italien wurde ein vollständig ausgearbeiteter Reformvorschlag von 1965, das sog. *progetto De Gregorio*, letztlich nicht verwirklicht.[43]

4. Einflüsse ausländischer Aktienrechte auf das deutsche Aktiengesetz von 1965

Fragt man nach dem praktischen Ertrag der breiten komparativen Bestandsaufnahme durch das Bundesjustizministerium von 1955, so lassen sich eine abgrenzend-bestandswahrende und eine innovationsfördernde Rolle der Rechtsvergleichung unterscheiden.

a) Ablehnung ausländischer Alternativmodelle

An manchen Stellen sah sich das Ministerium nach gründlicher Prüfung ausländischer Alternativmodelle in der Sachgerechtigkeit der hergebrachten deutschen Regelungen bestätigt. Dies galt zunächst für die Organisationsverfassung der Aktiengesellschaft. Das monistische *board*-Modell angelsächsischer Provenienz, das unter US-amerikanischem Druck auch in Japan eingeführt worden war, wurde während der Gesetzesberatungen ausgiebig erörtert und als ungeeignet verworfen:

> *„Der Entwurf behält die bisherigen Organe der Aktiengesellschaft bei. Es besteht kein Anlaß, von dem schon seit langem bewährten System abzuweichen und Vorstand und Aufsichtsrat in einem einheitlichen Organ zusammenzufassen, wie es im angelsächsischen Recht der Fall ist. Die Zweiteilung der Verwaltung hat den Vorzug, die Leitung der Gesellschaft durch den Vorstand und die Überwachung durch den Aufsichtsrat klar voneinander zu scheiden. Daß dafür ein praktisches Bedürfnis besteht, zeigt auch die Entwicklung im angelsächsischen Recht. Dort haben sich von dem einheitlichen Verwaltungsorgan geschäftsführende Ausschüsse abgespalten, in deren Händen die Leitung der Gesellschaft liegt. Diese Entwicklung zeigt, daß die Zweiteilung nach deutschem Aktienrecht sachlich bedingt und notwendig ist.“*[44]

Eine ebenso deutliche Absage erteilte die Regierungsbegründung der angelsächsischen *ultra-vires*-Lehre im Rahmen der organschaftlichen Vertretungsmacht:

> *„Der Entwurf hält an dem Grundsatz des geltenden Rechts (§ 74 Abs. 2 AktG 1937) fest, daß die Vertretungsmacht gegenüber Dritten unbeschränkbar ist (Absatz 1). Er schließt sich nicht den Vorschlägen an, die Vertretungsmacht des Vorstands in ähnlicher Weise zu beschränken, wie die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft im angelsächsischen Recht durch die ultra-vires-Lehre eingeengt wird. […] Es ist ein allgemeiner Grundsatz des deutschen*

42 *Commissie Verdam*, Herziening van het ondernemingsrecht, 1965.
43 Abgedruckt in Riv. Soc. 1966, 93 ff. und die überarbeitete Version in Riv. soc. 1967, 350 ff.
44 Begr.RegE bei *Kropff*, AktG, 1965, S. 95; ferner *Geßler*, JBl 1966, 169, 173: *„Das neue deutsche AktG von 1965 ist demgegenüber bei dem alten bewährten System geblieben. Ihm dürfte auch in den kontinentalen Rechten die Zukunft gehören.“*

Rechts, daß die Vertretungsmacht solcher Organe unbeschränkbar ist, soweit nicht das Gesetz selbst Ausnahmen vorsieht. Der Schutz des Rechtsverkehrs geht dem Schutz des Vertretenen vor (vgl. § 50 Abs. 1, § 126 Abs. 2, § 495 HGB, § 37 Abs. 2 GmbHG, § 27 Abs. 2 GenG). Die Übernahme der ultra-vires-Lehre ist um so weniger angebracht, als sie sich auch in den angelsächsischen Ländern als unbefriedigend erwiesen hat und deshalb dort Bestrebungen bestehen, sie zu beseitigen oder doch wenigstens zu mildern."[45]

b) Öffnung gegenüber ausländischen Rechtsinnovationen

An anderen Stellen hat das Bundesjustizministerium das rechtsvergleichende Argument dagegen gezielt zur Unterstützung neuer Regelungsvorschläge in Stellung gebracht. Besonders deutlich zeigt sich dies bei den Mitteilungspflichten der §§ 20, 21 AktG, der einzigen Stelle, an der im Aktiengesetz von 1965 kapitalmarktrechtliche Funktionsbezüge durchschimmerten. Hier nahmen die Gesetzesmaterialien hellsichtig vorweg, was bei *H.G. Wells* „The Shape of Things to Come" heißt: die Gestalt der zukünftigen Dinge.[46] Schon in der Regierungsbegründung fand sich ein – freilich noch allgemein gehaltener – Hinweis auf entsprechende Regelungsvorbilder in ausländischen Rechtsordnungen.[47] Im Bericht des Wirtschaftsausschusses wurde das von Sachverständigen entfaltete rechtsvergleichende Panorama in seiner vollen Breite wiedergegeben:

„*Vergleichbare, in vielen Beziehungen weitergehende Mitteilungspflichten beständen schon jetzt in den USA; sie seien dort erst in letzter Zeit auf einen weiteren Kreis von Gesellschaften erstreckt worden. In Frankreich bestehe seit Jahren eine Mitteilungspflicht von Gesellschaft zu Gesellschaft; der französische Reformentwurf (Drucksache der Assemblée Nationale Nr. 1003) sehe eine Veröffentlichung dieser Mitteilungen vor. In England habe das sog. Jenkins-Committee in seinen Vorschlägen zum Gesellschaftsrecht die Einführung einer Mitteilungspflicht empfohlen. Mithin setze sich international der Gedanke durch, daß ein Großaktionär seine Position offenlegen müsse. Die Erfahrungen mit der Mitteilungspflicht in den USA entkräfteten die gegen sie vorgebrachten Bedenken. Sie zeigten, daß die Mitteilungspflicht befolgt werde. Über nachteilige Auswirkungen auf Sanierungen sei nichts bekanntgeworden; sie seien schon deshalb unwahrscheinlich, weil die Öffentlichkeit über Sanierungsfälle ohnehin unterrichtet sei.*"[48]

45 Begr.RegE bei *Kropff*, AktG, 1965, S. 103.

46 Vgl. *Wells*, The Shape of Things to Come, Erstausgabe London, 1933. Auch in *Wells'* Zukunftsroman spielt das Jahr 1965 eine zentrale Rolle. Es ist das Jahr der richtungsweisenden Konferenz von Basra, über die es im 3. Buch zu Beginn des 5. Abschnitts heißt: „*The conference of scientific and technical workers at Basra in 1965 is regarded by historians as a cardinal date in the emergence of the Modern State.*"

47 Vgl. Begr.RegE bei *Kropff*, AktG, 1965, S. 38: „*Das Aktiengesetz von 1937 kennt eine solche Mitteilungspflicht im Gegensatz zu mehreren ausländischen Rechten nicht. Der Entwurf schreibt sie vor, um die Aktionäre, die Gläubiger und die Öffentlichkeit über geplante und bevorstehende Konzernverbindungen besser zu unterrichten und die vielfach auch für die Unternehmensleitung selbst nicht erkennbaren wahren Machtverhältnisse in der Gesellschaft deutlicher hervortreten zu lassen.*"

48 Ausschußbericht bei *Kropff*, AktG, 1965, S. 41.

Rechtsvergleichenden Rückhalt reklamierte die Regierungsbegründung außerdem bei der Neuregelung über wechselseitig beteiligte Unternehmen in § 19 AktG für sich:

> *„Das Aktiengesetz von 1937 trifft – im Gegensatz etwa zum französischen und zum italienischen Aktienrecht – keine Vorschrift über die wechselseitige Beteiligung von Unternehmen.“*[49]

Fruchtbar gemacht wurde der rechtsvergleichende Befund ferner für die Absenkung des Mindestnennbetrags des Grundkapitals von ursprünglich 500.000 Reichsmark in § 7 Abs. 1 AktG 1937 auf 100.000 Deutsche Mark in § 7 AktG 1965:

> *„In den ausländischen Rechten wird überwiegend ein Mindestnennbetrag des Grundkapitals überhaupt nicht gefordert. Soweit ein Mindestnennbetrag bestimmt ist, liegt er, auf DM umgerechnet, unter dem Betrag von 100 000 DM. In der Schweiz beträgt er z.B. 50 000 Franken (Art. 612 des schweizerischen Obligationenrechts). Diese Hinweise auf die geschichtliche Entwicklung und auf das ausländische Recht zeigen, daß der vom Aktiengesetz vom Jahre 1937 vorgeschriebene Mindestnennbetrag von 500 000 RM nicht der Regel entspricht. Die damals maßgebenden Gründe, die aus der Abneigung der damaligen Staatsführung gegen anonyme Kapitalgesellschaften herrühren, können heute nicht mehr als berechtigt anerkannt werden.“*[50]

Schließlich fördert eine entstehungsgeschichtliche Spurensuche rechtsvergleichende Einflüsse auch dort zutage, wo man sie vielleicht am wenigstens vermutet hätte: im Recht des faktischen Aktienkonzerns, das gemeinhin als eine „Erfindung“[51] des deutschen Reformgesetzgebers von 1965 gilt. Dies soll hier nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen werden, doch zeigt ein genauerer Blick auf das Verbot der Nachteilszufügung in § 311 Abs. 1 AktG auffällige Parallelen zur Pflichtenlage des Mehrheitsaktionärs im US-amerikanischen Gesellschaftsrecht, vor allem bei der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung.[52] Die Gesetzesmaterialien selbst enthalten für diesen Ideen- und Wertungstransfer zwar keine Bestätigung; andere Indizien legen aber nahe, dass der reichhaltige Fundus der *fiduciary duties* des *majority shareholder* dem deutschen Reformgesetzgeber zumindest als (eine) Inspirationsquelle diente: So findet sich im Koblenzer Bundesarchiv eine 270seitige Ausarbeitung von *Bruno Kropff* zu „*Konzernfragen im Aktienrecht*“ vom Oktober 1956[53], in der das US-amerikanische

49 Begr.RegE bei *Kropff*, AktG, 1965, S. 34; ferner *Geßler*, JBl 1966, 169, 177 f.

50 Begr.RegE bei *Kropff*, AktG 1965, S. 22.

51 Allgemein zu „Erfindungen“ und „Entdeckungen“ im Gesellschaftsrecht *Fleischer*, FS K. Schmidt, 2009, S. 375.

52 Vgl. dazu Begr.RegE bei *Kropff*, AktG, 1965, S. 408: *„Namentlich gilt das Verbot des § 311 auch für die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung. […] Vielmehr muß dem herrschenden Unternehmen eine Verantwortlichkeit auch für die Ausübung des Stimmrechts auferlegt werden. Sie findet ihre Rechtfertigung darin, daß ein Aktionär, der als Unternehmen seinen beherrschenden Einfluß auf die Gesellschaft ausübt, in eine besondere Pflichtstellung gegenüber den anderen Aktionären tritt. Denn er verfügt auf Grund einer Machtposition, die von der Aktiengesellschaft in ihrer herkömmlichen Struktur nicht berücksichtigt worden ist, der Sache nach auch über das Vermögen seiner Mitaktionäre und darf hierbei die durch das gemeinsame Interesse aller Aktionäre gezogenen Grenzen nicht überschreiten.“*

53 Vgl. Bundesarchiv Koblenz, Bestand Bundesjustizministerium (B 141), 3505/1-h, Ausarbeitung *Kropff*: Konzernfragen im Aktienrecht, 12. Oktober 1956 (Mikrofiche).

Fallrecht anhand von Sekundärquellen sorgfältig aufgearbeitet wurde.[54] Eine ausführliche Passage widmete sich speziell der Schadensersatzpflicht der „*Konzernmehrheit*", die ihr Stimmrecht zum Nutzen des Konzerns und zum Nachteil der konzernfreien Minderheit ausübt.[55] Gut belegt ist außerdem, dass die rechtsvergleichend angelegte Habilitationsschrift von *Ernst-Joachim-Mestmäcker* aus dem Jahre 1958[56] tiefe Spuren im konzernrechtlichen Denken von *Ernst Geßler* hinterlassen hat. Hiervon zeugen ein ausführlicher Festschriftenbeitrag[57] und eine Buchbesprechung[58] aus seiner Feder.

5. Zwischenbefund: Comparare necesse est!

Insgesamt blickt ein nachgeborener Rechtsvergleicher mit Wohlgefallen auf die komparativen Vorarbeiten zum Aktiengesetz von 1965 zurück. Sie haben die Notwendigkeit der Rechtsvergleichung für größere Gesetzesreformen[59] im Wirtschaftsrecht eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Hervorhebung verdient insbesondere das ministerielle Bemühen um eine reichhaltigere Rechtsvergleichung[60], die sich nicht nur auf das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten beschränkte. Eine solche Verengung, wie man sie heute vielfach antrifft, kann – bei aller Bewunderung für die Leistungsfähigkeit dieser beiden angelsächsischen Leitrechtsordnungen – gerade im Aktienrecht trügerisch sein: Zum einen erfassen der *UK Companies Act* und das *Delaware General Corporation Law* typischerweise Gesellschaften mit einer anderen Aktionärsstruktur als in Deutschland; zum anderen fehlen ihnen aufgrund unter-

54 Die Hauptquellen sind *Ballantine*, On Corporations, 2. Aufl. 1946; *Stevens*, Handbook of the Law of Private Corporations, 2. Aufl. 1949.

55 Vgl. *Kropff* (Fn. 53), S. 246 f.: „*Anders ist es aber, wenn der Aktionär allein oder in Verbindung mit anderen die Mehrheit bildet. Dann bestehen zum Schutz der Minderheit gegen Mißbrauch strenge Rechtsgrundsätze. Man nimmt dann ein Treueverhältnis (fiduciary relationship) zwischen Mehrheit und Minderheit an, weil die Mehrheit gleichsam die Pflichten der Verwaltung auf sich genommen habe. Dieses Treueverhältnis bindet auch die Konzernmehrheit. […] Aus diesem Treueverhältnis erwächst eine Schadensersatzpflicht der Konzernmehrheit, wenn sie ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung abhängiger Gesellschaften zum Nutzen des Konzerns und zum Nachteil der konzernfreien Minderheit ausübt. Die Rechtsprechung stellt in dieser Beziehung strenge Anforderungen. Wo die Interessen der Gesellschaft und des Konzerns auseinandergehen, muß die Konzernmehrheit die Billigkeit (fairness) von ihr veranlaßter Geschäfte nachweisen. Unter den gleichen Umständen haben die Direktoren der abhängigen Gesellschaft darzulegen, daß sie ihre Macht im Interesse der eigenen Gesellschaft ausgeübt haben.*"

56 *Mestmäcker*, Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre. Eine rechtsvergleichende Untersuchung nach deutschem Aktienrecht und dem Recht der Corporations in den Vereinigten Staaten, 1958.

57 Vgl. *Geßler*, FS W. Schmidt, 1959, S. 247 ff.

58 Vgl. *Geßler*, Besprechung von Ernst-Joachim-Mestmäcker, Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre, Karlsruhe 1958, BB 1959, 819.

59 Allgemein dazu jüngst *Basedow*, 62 Am. J. Comp. L. 821, 842 ff. (2014) unter der Zwischenüberschrift „Legislatures as Clients of Comparative Law".

60 Eindrucksvoll auch unter diesem Gesichtspunkt der Vortrag von *Geßler* in der Wiener Juristischen Gesellschaft vom 1. Dezember 1965, abgedruckt in JBl 1966, 169 mit zahlreichen rechtsvergleichenden Hinweisen.

schiedlicher Traditionslinien Schlüsselinstrumente des kontinentaleuropäischen Aktienrechts, z.B. ein ausgebautes Beschlussmängelrecht.[61] Insgesamt lautet mein Fazit zu den rechtsvergleichenden Vorarbeiten des Bundesjustizministeriums in Abwandlung einer alten Seefahrerweisheit: *Comparare necesse est*! Wenn es etwas zu bekritteln gilt, dann allenfalls, dass nicht alle Grundgedanken des Aktiengesetzes von 1965 einem rechtsvergleichenden Belastungstest unterzogen wurden: Er hätte namentlich für die Satzungsstrenge gemäß § 23 Abs. 5 AktG ergeben, dass sich das deutsche Recht in diesem Punkt weit von internationalen Standards entfernt[62] und in seiner Rigidität sogar das französische Aktienrecht übertrifft.[63]

III. Rechtsvergleichende Ausstrahlung des Aktiengesetzes von 1965

Juristische Kodifikationen haben – ähnlich wie Kunstwerke, literarische oder theologische Texte – ihre eigene Rezeptions- und Wirkungsgeschichte. Dies gilt auch für das Aktiengesetz von 1965. Seine rechtsvergleichende Ausstrahlung in andere Länder soll im Folgenden genauer untersucht werden.

1. Österreich

Im Aktienrecht bestehen die engsten Verbindungen seit jeher zu unseren österreichischen Nachbarn. Dort wurde die deutsche Reformdiskussion sorgfältig beobachtet und wissenschaftlich ausgewertet.[64] Eine vollständige Übernahme des Aktiengesetzes von 1965 zog man aber nicht ernsthaft in Betracht; vielmehr wollte man in aller Ruhe die Bewährung des neuen Rechts in Deutschland abwarten.[65] Dies beruhte auch darauf, dass die hiesigen Neuregelungen, die auf das Leitbild der Publikumsgesellschaft hin geordnet waren und die Rechte der Kleinaktionäre stärkten, auf die typische österreichische Aktiengesellschaft nicht recht passten: Publikumsaktiengesellschaften ka-

61 Näher dazu *Fleischer*, AG 2012, 765 ff.

62 Zur damaligen Einschätzung des deutschen Gesetzgebers rückblickend *Kropff* (Fn. 29), S. 19, 23: *„Eine Deregulierung des Aktienrechts im Sinne größerer Satzungsautonomie ist zwar vereinzelt gefordert worden, z.B. in der Denkschrift des Deutschen Anwaltsvereins vom 3. Februar 1961, aber ohne den Blick auf Zugangserleichterungen für mittelständische Unternehmen. […] Das Gesetz wollte demgemäß die Handelbarkeit der Aktie durch weitgehend gleiche Ausstattung jedes Titels mit Mitentscheidungs-, Informations- und Kontrollrechten absichern. Es weist daher eine hohe Regelungsdichte auf und zieht in § 23 Abs. 4 für satzungsrechtliche Individualregelungen enge Grenzen. Man muß daraus schließen, daß es nicht, jedenfalls nicht in erster Linie, die Aktiengesellschaft, sondern daß es die Aktie attraktiver machen wollte.“*

63 Für einen Überblick *Hopt*, in Lutter/Wiedemann (Hrsg.), Gestaltungsfreiheit im Gesellschaftsrecht, 1998, S. 123, 136 ff.; rückblickend anhand eines Grundsatzbeschlusses des österreichischen OGH *Kalss/Fleischer*, AG 2013, 693 ff.

64 Vgl. dazu etwa *Kastner*, WiPolBl 1967, 22 f. sowie die Einzelreferate in WiPolBl 1967, 24–47.

65 Vgl. *Kastner*, JBl 1965, 392, 393; *ders.*, WiPolBl 1967, 22.

men in der Zweiten Republik kaum vor[66], und auch eine wirksame Kontrolle der Verwaltung durch verbesserte Aktionärsrechte hielt man angesichts der österreichischen Besonderheiten für wenig aussichtsreich: „*Der Österreicher spricht in der Regel ungern in der Öffentlichkeit; es fehlen ihm meist entsprechende Angriffslust und Beharrlichkeit, um in der Hauptversammlung als Kontravotant erfolgreich aufzutreten.*"[67]

Dessen ungeachtet hat der österreichische Gesetzgeber später nach und nach viele Einzelregelungen des deutschen Aktiengesetzes von 1965 durch Novellen nachgebildet.[68] Ein schönes Beispiel hierfür bildet das EU-GesRÄG von 1996 anlässlich des österreichischen EU-Beitritts von 1995. In der Rechtsanwendung greift der östereichische Oberste Gerichtshof mit Selbstverständlichkeit auf Entscheidungen des BGH als eine Art *persuasive authority* zurück und wertet regelmäßig auch die deutschen Aktienrechtskommentare sorgfältig aus. In der Rechtswissenschaft kann man nur bewundernd zur Kenntnis nehmen, wie genau die österreichischen Kollegen über die deutsche Aktienrechtsentwicklung Bescheid wissen. Markante Unterschiede im geschriebenen Aktienrecht betreffen namentlich das Konzernrecht, zu dessen Kodifizierung sich der österreichische Gesetzgeber bisher nicht entschließen konnte,[69] und das weniger weitreichende Mitbestimmungsregime[70].

66 Vgl. *Kastner*, Gutachten zum 2. Österreichischen Juristentag, 1964, S. 13; *Doralt*, AG 1995, 538.

67 *Kastner*, WiPolBl 1967, 22, 23, wo es weiter heißt: „*Persönliche Bekanntschaft und berufliche Verbindung vermindern die Lust zu offener Kritik an den Verwaltungsträgern. Ein kleiner Wirtschaftsraum wie Österreich bringt ein gewisses Näheverhältnis der Einzelnen mit sich, das Kritik leicht als persönlichen und nicht als sachlichen Einwand empfinden läßt. Auch die Auswahl der Mitglieder für Gesellschaftsorgane ist dadurch meist erschwert; zudem ist der Personenkreis, aus dem geschöpft werden kann, klein. Bemühungen des Gesetzgebers, durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen eine wirksame Kontrolle der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der Aktiengesellschaften durch den Einzelaktionär zu erreichen, werden daher in Österreich im allgemeinen auf dem Papier stehen.*"

68 So ausdrücklich *Kalss/Eckert* (Fn. 27) mit dem erläuternden Zusatz: „*Dies vor allem auch deshalb, weil zahlreiche Regelungen des deutschen Aktiengesetzes – vor allem im Bereich Kapitalaufbringung und -erhaltung (2. Richtlinie) – Eingang in das europäische Recht gefunden haben. Der österreichische Gesetzgeber der jeweiligen Anpassungsgesetze hat bei seiner Arbeit stets neben der Richtlinie und Blicken in andere Rechtsordnungen vor allem das deutsche Umsetzungsgesetz sowie das schon geltende AktG 1965 herangezogen.*"

69 Eingehend zuletzt *Torggler*, in Kalss/Fleischer/Vogt (Hrsg.), Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz 2013, 2014, S. 25 ff. mit folgendem Problemaufriss: „*Die gesetzliche Ausgangslage in Österreich ist dadurch geprägt, dass der Gesetzgeber den Konzern als gesellschaftsrechtlich relevantes Phänomen anerkennt, ohne ihn zu regeln. § 15 AktG und gleichlautend § 115 GmbHG enthalten Definitionen, die aus dem deutschen AktG 1937 stammen […].*"; rechtspolitische Vorschläge zur Regelung des Konzernrechts in Österreich bei *Doralt*, in Verhandlungen des 10. Österreichischen Juristentages 1988, Bd. II/1, S. 1 ff.

70 Hierin ein Vorbild für das deutsche Recht sehend *Fleischer*, AcP 204 (2004), 502, 541: „*Die rechtspolitischen Auseinandersetzungen beginnen spätestens dort, wo die Ausformung der gesetzlichen Auffangregelung in Rede steht. Gute Gründe sprechen hier für eine Rückkehr zur Drittelparität, wie sie das BetrVG von 1952 eingeführt hat, und wie sie in Österreich, Luxemburg und den nordischen Ländern praktiziert wird.*"

2. Schweiz

Die Schweiz hatte sich historisch mit ihrem Obligationenrecht von 1881 eng an die deutsche Gesetzgebung, namentlich an die Aktienrechtsnovelle von 1870, angelehnt.[71] Sie pflegte auch in der Folgezeit einen intensiven Austausch mit dem deutschen Aktienrecht, wie er sich besonders eindrucksvoll in dem Werk des Baseler Ordinarius *Karl Wieland* widerspiegelte.[72] Mit der Aktienrechtsreform von 1936 setzte dann eine stärkere Emanzipierung ein, die bis heute fortwirkt. Die Sorge um die Bewahrung eines eigenständigen helvetischen Profils erklärt sich zum Teil daraus, dass die Rechtsform der Aktiengesellschaft dort nicht nur von der Großindustrie, sondern auch von kleinen und mittleren Unternehmen verwendet wird: Gegenwärtig gibt es in der Schweiz über 200.000 AGs, verglichen mit etwa 16.000 hierzulande.[73]

Gleichwohl bildete das deutsche Aktiengesetz von 1965 einen wichtigen Orientierungspunkt für die weitere Reformdiskussion in der Schweiz. Hiervon zeugen ein umfassender Besprechungsaufsatz aus demselben Jahr[74] und zwei Referate auf dem Schweizerischen Juristentag von 1966, die mit zahlreichen rechtsvergleichenden Hinweisen gespickt waren[75]. Allerdings mahlen die Gesetzesmühlen in der Schweiz seit jeher langsam.[76] Die Vorarbeiten zur Aktienrechtsrevision von 1991 nahmen ebenso wie die zur Vorgängerreform von 1936 ein Vierteljahrhundert in Anspruch.[77] Dafür werteten sie das rechtsvergleichende Material sorgfältig aus.[78] Deutsche Einflüsse zeigen sich vor allem im Bereich der Finanzverfassung: Beispiele bilden die Einführung des genehmigten Kapitals in Art. 651 OR[79] und die Begrenzung des Rücker-

71 Vgl. *Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel* (Fn. 12), § 4 Rn. 39.

72 Vgl. insbesondere *Wieland*, Handelsrecht, Band 2, Die Kapitalgesellschaften, 1931; zu *Wieland* auch *K. Schmidt*, BJM 2008, 61 ff.

73 Vgl. für die Schweiz *Druey/Druey Just/Glanzmann*, Gesellschafts- und Handelsrecht, 11. Aufl. 2015, § 2 Rn. 39; für Deutschland *Kornblum*, GmbHR 2014, 694.

74 Vgl. *Ernst*, SAG 1965, 248 mit der Erläuterung: „*Auch die in der Schweiz mit dem Aktienrecht beschäftigten Kreise können nicht achtlos an dieser Rechtsmaterie vorübergehen, da sich bei dem Vergleich mit dem AktG 1965 für die Auslegung des eigenen Rechts wertvolle Hinweise und de lege ferenda Anregungen gewinnen lassen.*"

75 Vgl. *Bär*, ZSR 85 (1966), II, 321 ff.; *Hirsch*, ZSR 85, 1966, II, 1 ff.

76 Dazu schon die Eingangspassage von *Hirsch*, ZSR 85, 1966, II, 1: „*Dans les pays européens, le droit de la société anonyme est en pleine évolution. En Suisse, au contraire, aucune réforme n'est en vue.*"; für eine positivere Beurteilung dieses Attentismus *Vischer/Rapp*, Zur Neugestaltung des schweizerischen Aktienrechts, 1968, S. 19: „*Mit einem Rennen um das ‚modernste' Aktienrecht ist niemandem gedient; überstürzte Revisionen schaffen schwerwiegende Gefahren. Es gilt im Gegenteil den Vorteil auszunützen, den die ausländischen Gesetzesänderungen für die schweizerische Rechtsausgestaltung mit sich bringen: Die teilweise neuartigen Lösungen (man denke etwa an das deutsche Konzernrecht) können auf ihre Auswirkungen hin beobachtet werden; damit verringert sich das Risiko eigener legislatorischer Experimente.*"

77 Zu den vielfältigen Gründen für die Verzögerung *Böckli*, Schweizer Aktienrecht, 3. Aufl. 2004, Einleitende Bemerkungen, Rn. 1 ff.

78 Vgl. Botschaft über die Revision des Aktienrechts vom 23.2.1983, BBl. 1983, II, 745, 756 ff.

79 Vgl. Botschaft (Fn. 78), BBl. 1983, II, 745, 759: „*In der Bundesrepublik Deutschland können die Statuten oder eine Statutenänderung den Aufsichtsrat aufgrund von Artikel 202 AktG dazu ermächtigen, das Grundkapital innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach*

werbs eigener Aktien auf 10 Prozent des Grundkapitals in Art. 659 Abs. 1 OR[80]. Für die Einführung des Aufsichtsratssystems nach deutschem Vorbild sah man allerdings keine Veranlassung und verwies zur Begründung auf die erforderliche Flexibilität der Verwaltungsorganisation.[81] Auch hinsichtlich der stillen Reserven – *„eine heilige Kuh der traditionsbewussten Schweizer Unternehmerschaft"*[82] – blieb die Aktienrechtsrevision von 1991 weit hinter der fortschrittlichen Haltung des deutschen Aktiengesetzes von 1965 zurück. Im wissenschaftlichen Diskurs ist das deutsche Aktienrecht in der Schweiz nach wie vor präsent, wenn auch nicht mit derselben Selbstverständlichkeit und Zitierdichte wie in Österreich. Der wichtigste Mittler zwischen beiden Ländern war (und ist) in der älteren Generation *Jean Nicolas Druey* aus St. Gallen.

3. Frankreich

Frankreich hat schon früh einzelne Regelungen des deutschen Aktienrechts für die eigene Gesetzgebung fruchtbar gemacht. Das Paradebeispiel ist die Einführung des dualistischen Führungssystems deutscher Prägung (*„structure nouvelle"*), das den französischen Aktiengesellschaften seit der großen Gesellschaftsrechtsreform von 1966 wahlweise neben dem traditionellen monistischen Modell (*„structure classique"*) zur Verfügung stand und steht.[83] In den Gesetzesmaterialien wurden die Vorzüge des deutschen Modells ausführlich gewürdigt, das den Gesellschaften eine *„structure plus logique, plus moderne et plus efficace"*[84] biete als das französische Recht. Zudem hob man hervor, dass das deutsche Aktienrecht für den Prozess der europäischen Rechtsangleichung Modellcharakter besitze: *„[L]e droit allemand apparaisse comme le modèle à imiter, plutôt que le droit français."*[85] Schließlich erschien das deutsche

Eintragung der Gesellschaft bzw. der Statutenänderung durch Ausgabe von neuen Aktien bis zu einem bestimmten Betrag zu erhöhen."; vgl. auch BGE 121, 219, 223.

80 Vgl. Botschaft (Fn. 78), BBl. 1983, II, 745, 805: *„In Anlehnung an das deutsche Aktienrecht (§ 71 Abs. 2 AktG) wird die Grenze auf 10 Prozent des Aktienkapitals festgelegt."*

81 Näher Botschaft (Fn. 78), BBl. 1983, II, 745, 840: *„Gegen die Einführung eines solchen Dualismus spricht einmal die Tatsache, dass sich unser jetziges System mit seiner Flexibilität bewährt hat. Die Gesellschaften können heute das Leitungsschwergewicht je nach Bedürfnis und Interesse vom Verwaltungsrat auf eine Geschäftsführungsstelle (Art. 717 Abs. 2 OR) verschieben. Das ist für ein Aktienrecht, das für alle Gesellschaften – ob gross oder klein – gilt, von ausschlaggebender Bedeutung. Zudem weicht das Aufsichtsratssystem, insbesondere dasjenige Deutschlands, viel stärker von den Grundgedanken unseres Aktienrechts ab, als man gemeinhin annimmt. […] Eine solche Organisationsform entspricht nicht den Auffassungen in unserem Lande und bliebe weithin unverstanden. Das geltende System ist deshalb beizubehalten."*

82 *Böckli* (Fn. 77), Einleitende Bemerkungen Rn. 3.

83 Vgl. *Merle* (Fn. 33), Rn. 419 ff.; ferner *Le Cannu/Dondero*, Droit des sociétés, 6. Aufl. 2015, Rn. 809 ff.

84 Vgl. das Exposé des motifs du projet de loi sur les sociétés commerciales présenté au nom de M. George Pompidou, Premier ministre […] à l'Assemblée nationale, sous le no° 1003, abgedruckt bei *Hamiaut*, La réforme des sociétés commerciales, Band 2, Les sociétés par actions, 1966, S. 53.

85 Vgl. Exposé des motifs (Fn. 84), S. 53: *„Il n'est donc pas étonnant qu'à une époque où les progrès du Marché commun exigent l'unification du droit commercial européen, ou tout au*

Modell der französischen Rechtspolitik in Gestalt von General *de Gaulle* auch deshalb attraktiv, weil es mit dem Aufsichtsrat einen geeigneten Organisationsrahmen für eine zukünftige Vertiefung der Arbeitnehmerbeteiligung bereit hielt. Einstweilen gestand der französische Reformgesetzgeber den Arbeitnehmern im Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat aber nur einen Vertreter des *comité d'entreprise* mit beratender Stimme zu.[86]

In der Folgezeit ist das Interesse der beiden großen Nachbarländer an einem rechtspolitischen Erfahrungsaustausch rapide zurückgegangen. Über Jahrzehnte hinweg haben Frankreich und Deutschland aktienrechtlich kaum mehr Notiz voneinander genommen. Erst in jüngster Zeit regt sich wieder rechtsvergleichende Neugier. Eingesetzt hat sie mit der Reform der Arbeitnehmerbeteiligung in Frankreich, die durch den *Rapport Gallois* vom November 2012 vorbereitet wurde. Die auf einer nationalen Verständigung zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften beruhende *loi du 14 juin 2013* hat dann erstmals eine verpflichtende Mitbestimmung für alle Aktiengesellschaften[87] mit mehr als 5.000 Arbeitnehmern eingeführt: Danach gehören ein bzw. zwei Arbeitnehmervertreter dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat als vollwertige Mitglieder an[88] – eine Regelung, die man im Schrifttum als *„l'acculturation en droit français du modèle de cogestion allemand à un degré moindre"*[89] bezeichnet hat.

4. Italien

Unter den nicht deutschsprachigen Ländern Europas hat das deutsche Aktienrecht in Italien schon immer die größte Resonanz gefunden. Daher überrascht es nicht, dass in einem der Aktienrechtsreform in Europa gewidmeten Themenheft der *Rivista delle Società* aus dem Jahre 1967 gleich drei herausragende Vertreter der deutschen Gesellschaftsrechtswissenschaft mit Beiträgen zum Aktiengesetz von 1965 zu Worte kommen: *Ernst v. Caemmerer*, *Konrad Duden* und *Ernst Geßler*.[90] Eine italienische Übersetzung des deutschen Reformgesetzes folgte 1971.[91] In der Folgezeit gab es vor

moins le rapprochement des systémes juridiques des 6 pays qui ont signé le traité de Rome, le droit allemand apparaisse comme le modèle à imiter, plutôt que le droit français."

86 Vgl. Ordonnance vom 22. Februar 1946 in der Fassung der Gesetze vom 16. Mai 1946 und vom 18. Juni 1966, Art. L. 2323-62 ff. Code du travail; dazu auch *Merle* (Fn. 33), Rn. 595: *„La loi du 24 juillet 1966 a été très discrète sur la place des salariés dans la société anonyme. […] Mais cette timidité s'explique par une vieille tradition française, solidement ancrée, consistant à tenir les salariés à l'extérieur de la société de capitaux, tradition défendue aussi bien par le patronat que par la plupart des syndicats de salariés."*

87 Vorherige Regelungen betrafen nur Aktiengesellschaften des öffentlichen Sektors (1983) und privatisierte Aktiengesellschaften (1986).

88 Für einen Überblick *Vatinet*, Rev. soc. 2014, 75 ff.; *de Vendeuil/Rault-Dubois*, JCP E 2013, n° 26, 21 ff.

89 *Barbier*, Bull. Joly Sociétés 2012, 828, 829.

90 Vgl. *v. Caemmerer*, La riforma tedesca delle società per azioni del 1965, Riv. soc. 1967, 165; *Duden*, Il progetto italiano alla luce della recenta riforma germanica, Riv. soc. 1967, 187; *Gessler*, Observations relatives au projet de réforme italien à la lumière de la loi allemande sur les sociétés par actions de 1965, Riv. soc. 1967, 204.

91 Vgl. *Libonati*, La legge tedesca sulle società per azioni (Aktiengesetz vom 6. September 1965), 1971, mit einem Vorwort von *Siebel*.

allem in der Wissenschaft eine Reihe herausragender Köpfe, die sich um eine Verbreitung deutscher Gedanken in Italien verdient gemacht haben. Aus der älteren Generation gehören hierzu insbesondere *Giuseppe Portale* aus Mailand[92] und *Carlo Angelici* aus Rom[93]. Die jüngste Reform des italienischen Aktienrechts aus dem Jahre 2003 hat in Artt. 2380-2409-*noviesdecies* des *Codice covile* eine dreifache Wahlmöglichkeit bei der Ausgestaltung der Verwaltungsstruktur eingeführt und ermöglicht damit auch eine Spitzenverfassung nach deutschem Muster.[94] Außerdem gibt es seither gemäß Artt. 2497-2497-*septies* des *Codice civile* ein kodifiziertes Konzernrecht[95], das mit seiner *teoria dei vantaggi compensativi* etwa in der Mitte zwischen den §§ 311 ff. AktG und der französischen *Rozenblum*-Doktrin angesiedelt ist.

5. England

England pflegt nicht nur in der Außenpolitik eine *splendid isolation*, sondern zeigt traditionell auch bei Gesetzesreformen wenig Neigung zu einer rechtsvergleichenden Umschau. In jüngerer Zeit gibt es indes Anzeichen für ein allmähliches Umdenken[96], garniert mit Komplimenten für die Aktienrechtskultur in Deutschland: „*There is no doubt that the most highly developed and elaborate of these [laws of the EU Member States] is that of Germany, which has in turn had a major influence on other countries, eg the French legislation of 1966 and the early European Community harmonisation programme*."[97] Vermittelt durch das Gemeinschaftsrecht haben einzelne Figuren des deutschen Aktienrechts sogar Eingang in den *UK Companies Act* gefunden. Das prominenteste Beispiel ist der Grundsatz der unbeschränkten und unbeschränkbaren Organvertretungsmacht, der sich entstehungsgeschichtlich bis in die Beratungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von 1861 zurückverfolgen lässt[98]

92 Vgl. beispielhaft aus einer Vielzahl von Veröffentlichungen mit Bezug zum deutschen Recht ein Aufsatz zu ungeschriebenen Hauptversammlungskompetenzen und zur Holzmüller-Doktrin *Portale*, Liber Amicorum Campobasso, 2006, Band 2, S. 3 ff.

93 Vgl. zuletzt *Angelici*, La società per azioni. Principi e problemi, 2012 mit zahlreichen Nachweisen zum deutschen Recht.

94 Vgl. aus der Lehrbuchliteratur *Campobasso*, Diritto delle società, 8. Aufl. 2012, S. 361 ff.

95 Vgl. aus der Lehrbuchliteratur *Campobasso* (Fn. 94), S. 289 ff.; rechtsvergleichend *Ruf*, Leitung und Koordinierung im italienischen Konzernrecht, 2014.

96 Vgl. im Vorfeld des Companies Act 2006 die Ausführungen der Company Law Review Steering Group, Modern Company Law for a Competitive Economy, The Strategic Framework, Februar 1999, Rn. 4.1: „*We attach great importance to learning from the experience of other countries as we develop proposals for reform […]. With this in mind we commissioned two comparative surveys, one from Professor Cally Jordan, building on her comparative work for the Hong Kong review which was completed in 1997, and a second, focusing particularly on recent developments in Continental Europe, from the Centre for Law and Business at the University of Manchester.*"

97 The Strategic Framework (Fn. 96), Rn. 4.16.

98 Vgl. *Lutz* (Hrsg.), Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, Bd. I–IX, 1858–1863, S. 358–361, 1004, 1005, 1060–1062, 4663–4670; für eine ausführliche Dokumentation der Entstehungsgeschichte auch ROHGE 6, 131, 136–140.

und mehr als ein Jahrhundert später in der Publizitätsrichtlinie von 1968 festgeschrieben wurde. In England hatte demgegenüber seit einer Leitentscheidung des *House of Lords* aus dem Jahre 1875 die *ultra-vires*-Doktrin gegolten.[99] Forderungen des *Cohen Committee* von 1945[100] und des *Jenkins Committee* von 1962[101], sie abzuschaffen oder wenigstens abzumildern, verhallten ungehört. Ausgemustert und durch eine deutschstämmige Regelung ersetzt wurde die *ultra-vires*-Doktrin erst durch den Beitritt des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1973.[102] Ein ähnlicher Einfluss des deutschen Aktienrechts lässt sich für verschiedene Regelungen der Kapitalrichtlinie von 1976 belegen[103], derer man sich auf der Insel allerdings lieber heute als morgen entledigen würde.

6. *Japan*

Das japanische Aktienrecht hat – dies kann man mit Fug und Recht festhalten – seine Wurzeln im deutschen Recht. Auf Einladung der japanischen Regierung hatte der Rostocker Rechtsprofessor *Carl Friedrich Hermann Roesler* das erste japanische Handelsgesetzbuch von 1890 entworfen.[104] Dessen aktienrechtliche Partien wiesen zwar auch französische Einflüsse auf, orientierten sich aber größtenteils am deutschen ADHGB in der Fassung der Aktienrechtsreform von 1884.[105] Die japanische Aktienrechtsreform von 1938 blieb dieser Grundausrichtung treu und nahm hauptsächlich am deutschen Aktiengesetz von 1937 Maß.[106] Nach dem Zweiten Weltkrieg verlor das deutsche Aktienrecht in Japan allerdings an Terrain, und das US-amerikanische Korporationsrecht stieg – wie bereits geschildert[107] – zur neuen Leitrechtsordnung auf.[108] Gleichwohl stammen viele gesellschaftsrechtliche Grundbegriffe nach wie vor aus dem deutschen Recht.[109] Es herrscht daher in Japan bis heute ein anhaltendes Interesse an deutscher Aktienrechtsdogmatik. Auch auf dem Feld der Rechtspolitik

99 Vgl. *Ashbury Carriage Company Ltd v Riche* (1875) 7 H.L. 653; rechtsvergleichend *Fleischer*, FS Huber, 2006, S. 719, 721.

100 Vgl. Report of the Committee on Company Law Amendments (1945), Cmnd. 6659, Rn. 12.

101 Vgl. Report of the Company Law Commission (1962), Cmnd. 1749, Rn. 39.

102 Zur ursprünglichen Umsetzung im *European Communities Act von 1972*, die allerdings nicht reibungslos von statten ging, *Farrar/Powles*, 36 Mod. L. Rev. 270 (1973); *Prentice*, 89 L.Q.R. 518 (1973).

103 Alllgemein dazu der Sammelband von *Lutter* (Hrsg.), Das Kapital in Europa, 2006.

104 Vgl. *Roesler*, Entwurf eines Handelsgesetzbuches für Japan mit Kommentar, 1884, Neuauflage 1996.

105 Vgl. *Takahashi/Kirchwehm*, in Recht in Japan 14 (2006), S. 59, 66 ff.; ferner *Takahashi*, FS Schott, 2011, S. 315, 319 ff.

106 Vgl. *Takahashi/Kirchwehm* (Fn. 105), S. 59, 69 f.

107 Dazu oben unter II. 2.

108 Näher *Baum/Takahashi* (Fn. 18), S. 330, 391 ff.

109 Vgl. *Takahashi*, FS Kirchner, 2014, S. 369: „Das deutsche Recht bildet aber nach wie vor die Basis des japanischen Gesellschaftsrechts. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass dessen Grundbegriffe aus dem deutschen Recht stammen."

schweifen die Blicke zuletzt wieder häufiger nach Deutschland[110], etwa im Zuge der Verbesserung der aktienrechtlichen Corporate Governance oder der Neuordnung des Konzernrechts[111]. Als juristischer Mittler zwischen den Welten ist hier vor allem *Eiji Takahashi* aus Osaka hervorgetreten.[112]

7. Osteuropa

Schließlich hat das deutsche Aktienrecht in jüngerer Zeit eine zentrale Rolle bei der gewaltigen Systemtransformation in Mittel- und Osteuropa gespielt.[113] Dies betraf zunächst die DDR, wo das mit nationalsozialistischen Einsprengseln versehene Aktiengesetz von 1937 unter kommunistischer Herrschaft bis 1990 fort galt[114] – wenn auch ohne nennenswerte praktische Anwendungsfälle.[115] Ähnlich verhielt es sich in Polen, wo das nach deutschen und österreichischen Vorbildern konzipierte und formell nie außer Kraft gesetzte Handelsgesetzbuch aus den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts einen unverhofften Bedeutungsaufschwung erlebte.[116] In Anlehnung

110 Vgl. *Kansaku*, in Baum/Bälz/Riesenhuber (Hrsg.), Rechtstransfer in Japan und Deutschland, 2013, S. 143, 152 ff.

111 Zum Konzernrecht *Takahashi*, AG 2014, 493 ff.

112 Vgl. zur „Reception and Convergence of Japanese and German Corporate Law" zuletzt *Takahashi*, ZJapanR 38 (2014), 109 ff.

113 Allgemein dazu der Sammelband von *Drobnig/Hopt/Kötz/Mestmäcker* (Hrsg.), Systemtransformation in Mittel- und Osteuropa und ihre Folgen für Banken, Börsen und Kreditsicherheiten, 1998.

114 Vgl. dazu die Textausgabe „Gesellschaftsrecht der DDR", 1990, mit einem Vorwort von *Köhler* und *Streich*, S. X: *„Für den raschen Übergang zu einer marktwirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden Rechtsordnung war es von Nutzen, daß die alten gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des HGB, des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes nie formell außer Kraft gesetzt wurden und folglich in der am 8. Mai 1945 geltenden Fassung in der DDR fortbestehen."*; ferner der frühe Hinweis von *Meyer*, NJ 1947, 151: „Auch dieses Gesetz [= AktG vom 30.1.1937] wird grundsätzlich überall in Deutschland als weitergeltend angesehen."

115 Vgl. *Köhler/Streich* (Fn. 114), S. X–XI; ferner *Sommer*, NJW 1990, 676, 677; sowie *Rosener*, FS Quack, 1991, S. 397, 398 f.: *„In den Jahren vor der Wende war Gesellschaftsrecht eine Disziplin, der in der DDR im wesentlichen keine Bedeutung zukam. Die Wirtschaft war geprägt durch volkseigene Kombinate und volkseigene Betriebe. […] Vor diesem Hintergrund führten die in der Bundesrepublik geläufigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen nur noch ein Schattendasein, ohne daß die entsprechenden Gesetze – AktG, GmbHG – je formal außer Kraft gesetzt worden wären."*

116 Vgl. *Soltysinski*, in Drobnig/Hopt/Kötz/Mestmäcker (Fn. 113), S. 69, 70; ferner *Oplustil/Radwan*, in Jessel-Holst/Kulms/Trunk (Hrsg.), Private Law in Eastern Europe, 2010, S. 445, 457; monographisch *Kuper*, Die Aktiengesellschaft in Polen und Deutschland – rechtsvergleichende Analyse der Organisationsstrukturen im Lichte der europäischen Rechtsangleichung, 2005.

an deutsche Vorbilder sind außerdem neue Aktienrechte in Bulgarien[117], Kroatien[118] und Slowenien[119] entstanden. Auch im ungarischen Aktienrecht lassen sich zahlreiche deutsche und österreichische Einflüsse nachweisen.[120]

8. Ausblick: Rechtsvergleichendes Renommee ist vergänglich!

Wer die internationale Ausstrahlung des deutschen Aktiengesetzes von 1965 betrachtet, kann trotz einzelner weißer Flecken leidlich zufrieden sein. Das unverändert hohe Interesse im Ausland belegen zwei aktuelle Übersetzungen, eine ins Spanische, besorgt von *Embid Irujo* aus Valencia[121], die andere ins Italienische aus der Feder von *Peter Agstner* und *Francesco Bordiga* aus Hamburg bzw. Mailand[122]. Allerdings ist rechtsvergleichendes Renommee leicht vergänglich. Will man den Ruf des deutschen Aktienrechts auch in Zukunft bewahren, sind hierzu in meinen Augen drei Maßnahmen erforderlich:

- Erstens gilt es im europäischen und außereuropäischen Ausland jene Brückenbauer zu finden und zu fördern, die einen lebendigen Austausch mit dem deutschen Aktienrecht pflegen. Diese Aufgabe erschöpft sich nicht in einer einmaligen Suche, sondern stellt sich stets aufs Neue. Mit juristischen Auslandsverbindungen verhält es sich nämlich wie mit Völkerfreundschaften: Sie werden nicht vererbt, sondern müssen von Generation zu Generation neu begründet werden.
- Zweitens sollte das deutsche Aktienrecht versuchen, seine einflussreiche Stellung im Europäischen Gesellschaftsrecht zurückzuerobern. Die Tage, in denen der französische Reformgesetzgeber von 1966 dem deutschen Aktiengesetz von 1965 attestierte, es sei im Prozess der europäischen Rechtsangleichung „*le modèle à imiter, plutôt que le droit français*“[123], liegen lange zurück. Neue Impulse, vom *comply-or-explain*-Prinzip über die *related party transactions* bis hin zum *Stewardship Code*, sind heute offenbar eine britische Domäne.
- Drittens darf das deutsche Aktienrecht seine internationale Anschlussfähigkeit nicht verlieren, sondern muss sich von Zeit zu Zeit selbst für eine Zirkulation von Rechtsideen öffnen. Betrachtet man die internationale Fließrichtung des Aktienrechts, so erscheinen mir vier Weichenstellungen erwägenswert oder zumindest diskussionswürdig: (a) eine behutsame Auflockerung der aktienrechtlichen Satzungsstrenge jedenfalls für kapitalmarktferne Gesellschaften[124], (b) die Einführung

117 Vgl. *Bouzeva*, in Jessel-Holst/Kulms/Trunk (Fn. 113), S. 351, 354 ff. mit dem Zusatz: „*It is worth mentioning that, in all stages of harmonization of Bulgarian Company Law, the Max Planck Institute played a leading role with its expertise.*“

118 Vgl. *Barbic*, FS Doralt, 2004, S. 51, 57 ff.; *Obradovic*, in Bachner/Doralt/Winner (Hrsg.), Schutz der Minderheitsaktionäre in Mittel- und Osteuropa, 2010, S. 191, 193.

119 Vgl. *Bratina/Struc*, WiRO 2004, 137; *Brus*, RIW 1993, 557, 558 ff.

120 Vgl. *Kisfaludi*, in Jessel-Holst/Kulms/Trunk (Fn. 117), S. 417, 429 f.

121 Vgl. *Embid Irujo*, Ley alemana de sociedades anónimas, 2010.

122 Vgl. *Agstner/Bordiga*, Legge sulle società per azioni della repubblica federale tedesca, 2014, mit einem Vorwort von *Portale*.

123 Fn. 85.

124 Dazu *Kalss/Fleischer*, AG 2013, 693, 700 ff. mit rechtsvergleichenden Nachweisen.

eines Organisationswahlrechts zwischen dualistischer und monistischer Spitzenverfassung[125], (c) die Fortentwicklung des Beschlussmängelrechts[126] und (d) eine eingehende, aber im Ausgangspunkt offene Befassung mit der Figur des Konzerninteresses[127].

IV. Schluss: 1965 als „Jahr des Umbruchs" in der (Aktienrechts-)Geschichte Deutschlands

Der vielfach preisgekrönte Freiburger Historiker *Ulrich Herbert* vermerkt in seinem magistralen Werk zur Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert: *„1965 war ein Jahr des Umbruchs*."[128] Die Gründe dafür liegen außerhalb des juristischen Bezugsrahmens und können hier nicht vertieft werden. Erwähnenswert erscheinen aber drei Attribute, die nach den Beobachtungen *Herberts* den damaligen Zeitgeist prägten: Fortschrittsbegeisterung, Modernisierungspathos und Planungsoptimismus.[129] Welche dieser Zuschreibungen auch auf das Aktiengesetz von 1965 passen, wäre eine eigene Untersuchung wert.

125 Näher *Fleischer*, AcP 204 (2004), 502, 521 ff. mit rechtsvergleichenden Belegen.
126 Vertiefend *Fleischer*, AG 2012, 765, 777 ff. mit rechtsvergleichenden Hinweisen.
127 Dezidiertes Plädoyer für eine Anerkennung des Konzerninteresses auf europäischer Ebene bei *Conac*, ECFR 2013, 194 ff. mit rechtsvergleichenden Belegen.
128 *Herbert*, Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, 2014, S. 782.
129 *Herbert* (Fn. 128), S. 791 ff., 805 ff.